

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.79 vom 13. Juni 2023**

Ag Strafgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2023.79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.79)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.79 du 13 juin 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.79 del 13 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und 393 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbar. Es liegen keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO vor, womit die Beschwerde zulässig ist. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

- 4 -

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer machte in seiner sinngemässen Strafanzeige vom 9. November 2022 geltend, die (nicht namentlich genannte) Täterschaft generiere Schall-Ultra-Infraschallwellen, welche den Schlaf störten und die Gesundheit schädigten. Die entsprechenden Schall-Ultra-Infraschallwellen-Waffen bzw. -Kanonen seien lokal bei mehreren Ortschaften in Gebäuden/Häusern oder auch in Fahrzeugen versteckt. Er brachte Beispiele von Gesprochenem/"Fiepererei" vom Oktober bis 27. Oktober 2022 vor. Er wies auch auf Messungen vom 15. April 2021 und – in seiner mit der Strafanzeige in Zusammenhang stehenden Anfrage bei SwissAnwalt vom 14. Juli 2022 (Beilage zur Strafanzeige, act. 6) – darauf, dass das beanzeigte Verhalten der Täterschaft im Jahr 2017 begonnen habe (Kanton Zug und Bern), bis heute andauere (Kanton Aargau und Bern) und viele Akten mit Beweismittel vorhanden seien. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hat in der Folge keine Verfügung betreffend ein Gesuch um Wiederaufnahme, sondern – trotz Erwähnung der Anzeigen aus dem Jahr 2021 und der im Ergebnis sehr ähnlich gelagerten Vorwürfe bzw. der Abweisung der gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. September 2021 erhobenen Beschwerde beim Sachverhalt – explizit die Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Februar 2023 erlassen, in welcher festgehalten ist, dass aufgrund der vorliegenden Anzeige keine (neuen) Anhaltspunkte vorlägen, welche einen konkreten Tatverdacht zu begründen vermöchten bzw. eindeutig keine Straftatbestände erfüllt seien. Die Überprüfung der Nichtanhandnahmeverfügung als Beschwerdeobjekt kann damit anhand der üblichen Kriterien, d.h. ohne Bezugnahme auf Art. 323 StPO, welche Bestimmung i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO auch bei der Nichtanhandnahmeverfügung gilt (vgl. dazu BRIGITTE TAG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 13 zu Art. 11 StPO), erfolgen.

### **E. 3**

November 2022, die überhöhten Messwerte sowie die neuen Akten nicht behandelt worden.

#### **E. 3.1.1**

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten begründete die Nichtanhandnahme der Strafsache damit, dass der Beschwerdeführer bereits mit Anzeige vom 30. April 2021 und vom 30. Juli 2021 mit im Ergebnis sehr ähnlich gelagerten Vorwürfen an die Strafverfolgungsbehörden gelangt sei. Der Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. September 2021 sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von der Kantonspolizei Aargau angehört und seine Vorbringen durch die IT-Forensik der Kantonspolizei Aargau detailliert geprüft worden seien. Die gegen die Nichtanhandnahme vom 16. September 2021 erhobene Beschwerde sei vom Obergericht des Kantons Aar-

- 5 - gau mit Entscheid vom 24. Januar 2022 abgewiesen worden. Es lägen aufgrund der vorliegenden Anzeige keine neuen Anhaltspunkte vor, welche einen konkreten Tatverdacht zu begründen vermöchten. Die Anzeige weise erneut keine strafrechtliche Relevanz aus.

### **E. 3.1.2**

Mit Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Februar 2023 und die Behandlung seiner Strafanzeigen. Er machte geltend, dass die IT-Forensik der Kantonspolizei Aargau aufgrund der unbekanntem High-Tech-Ausrüstung der Täterschaft nichts erkannt habe. IT-Spezialisten würden sich nicht auskennen mit Elektrowaffen, Spionage mittels audiovisuellem Gedankenscanning und Spionagesatelliten, Stalking, "Fiepen", Satanismus usw. und hätten bestimmt aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit keine Chance, der Täterschaft auf die Spur zu kommen. Sodann sei es angesichts seiner eingereichten Beweismittel und Akten ein Widerspruch, wenn die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ausführe, es lägen keine neuen Anhaltspunkte vor. Die Täter- und Mittäterschaft sei alles andere als unbekannt. Die Täterschaft sei nach wie vor kriminell aktiv. Wie die neuen Beweismittel seien auch die relevanten Resultate des Testberichtes vom

### **E. 3.1.3**

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten liess sich zur Beschwerde unter Verweis auf die Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung nicht vernehmen.

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B. ungenaue Schilderungen eines Anzeigerstatters), genügt nicht (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020 N. 25 f. zu Art. 309 StPO).

- 6 - Sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die

Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Situation muss sich für den Staatsanwalt folglich so präsentieren, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet wurde. Bei missbräuchlichen und von vornherein aussichtslosen Strafanzeigen hat ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu erfolgen (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 4 zu Art. 310 StPO). Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

### **E. 3.3**

Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten liegen keine vor. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts wies in ihrem Entscheid vom 24. Januar 2022 in E. 2.2.2 darauf hin, dass die IT-Forensik im Zusammenhang mit der Datenauswertung des vom Beschwerdeführer eingereichten Datenträgers keine Hinweise auf eine Gefährdung von Leib und Leben durch Magnetfelder, eine aktive übermässige Beschallung oder andere strafbare Handlungen ermitteln konnte. Auch die am 16. April 2021 und am 23. April 2021 aufgrund von Meldungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit elektromagnetischer Bestrahlung und Abhörung durch die Nachbarn aufgebotene Kantonspolizei konnte am Wohnort des Beschwerdeführers keine besonderen Feststellungen machen. Wenn der Beschwerdeführer im Hinblick auf die neu beanzeigten Vorwürfe geltend macht, die Forensik der Kriminalpolizei Aargau (IT-Forensik Computer-Spezialisten) würde sich nicht auskennen im Cyber-Bereich und hätte keine zeitlichen Ressourcen, so kann ihm angesichts der umfassenden Datenträgerauswertung und der entsprechend vorhandenen Berichte (inkl. Berücksichtigung des zweimaligen Ausrückens der Regionalpolizei Muri an seinen Wohnort in der früheren und gleichgelagerten Sache, vgl. act. 1 ff.) nicht gefolgt werden. Die IT-Forensik hat sich mit seinen eingereichten Schallfrequenzanalysen und Magnetfeldmessungen hinreichend auseinandergesetzt. Auch bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Kriminalpolizei betreffend die Entdeckung von Elektromagnetfeldern usw. nicht ausreichend geschult und kompetent wäre.

- 7 - Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde diverse Akten eingereicht. Er machte geltend, diese Beweismittel seien von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nicht behandelt worden. Bei den von ihm eingereichten Beilagen zur Beschwerde handelt es sich im Wesentlichen um die zwischen ihm und diversen Behörden ergangene Korrespondenz. Soweit die Beweismittel seinen Einwänden überhaupt zugeordnet werden können, ist festzustellen, dass er sich auf Messungen und Vergleichsmessungen beruft, jedoch auch mit diesen keinen konkreten Tatverdacht zu begründen vermag. Zudem benennt er betreffend die neu beanzeigten Vorwürfe keine konkrete Täterschaft und werden in seinen Beweismitteln (vgl. Beschwerde S. 2 unten) teilweise lediglich die bereits in der Strafanzeige vom 30. April 2021 genannten Personen erwähnt, welche indessen von der Kantonspolizei Aargau im früheren, rechtskräftigen Verfahren – sofern sie überhaupt ermittelt werden konnten – nicht kontaktiert worden sind (vgl. Vollzugsbericht vom 28. Juli 2021, S. 2, act. 23). Eine Verurteilung betreffend die vorliegende Strafanzeige vom 9. November 2022 ist nicht wahrscheinlich.

### **E. 3.4**

Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vor, womit die Nichtanhandnahme des Verfahrens nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde "die Zuweisung einer sachverständigen rechtlichen Vertretung" und stellt damit sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. II bzw. Beschwerde S. 1). Die unentgeltliche Rechtspflege ist der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat sich zwar als Zivilkläger konstituiert (vgl. Formular "Strafantrag für Antragsdelikte", Beilage im separaten Inca-Mail2 zur Beschwerde), legt abgesehen davon aber nicht dar, inwiefern aus den (von ihm behaupteten) Delikten eine Zivilforderung resultieren würde und solches ist auch nicht ersichtlich. Eine allfällige Zivilklage wäre offensichtlich aussichtslos. Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege

- 8 - bzw. Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind somit nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei sie mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 zu verrechnen sind, und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 39.00, zusammen Fr. 1'039.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass er noch Fr. 39.00 zu bezahlen hat. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der

Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte

- 9 - elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. Juni 2023  
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.